



Vorlage an den Landrat

betreffend Übernahme der Lohnadministration durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche: Änderung des Kirchendekrets

Vom 17. September 2002

Die Subkommission 3 der landrätlichen Finanzkommission stellte in einem Bericht vom 5. Juni 2000 ua. den Antrag, dass «die Lohnbuchhaltung [...] vollumfänglich auf die reformierte Kirche übertragen werden [soll], welche in der Lage ist, diese selbst zu führen. Dadurch wird eine administrative Vereinfachung erreicht». Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat im Februar 2001 den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche (ERK) offiziell gebeten, den Antrag der Subkommission zu prüfen. Nach Abschluss dieser Abklärungen konnten Gespräche zwischen der Kirche und der FKD zu einem positiven Ergebnis geführt werden. Daraufhin hat sich der Kirchenrat am 24. Juni 2002 bereit erklärt, die Administration der Pfarrlöhne ab dem 1. Januar 2003 zu übernehmen.

Der Kirchenrat und die FKD konnten feststellen, dass die Übernahme der Lohnbuchhaltung durch die ERK zu einer administrativen Vereinfachung führt. Die Buchhaltung und die Personalinformationen können somit an gleicher Stelle (Finanzverwaltung der ERK) konzentriert werden. Dadurch müssen Personalmutationen nicht mehr zwischen der ERK und dem Kanton ausgetauscht werden. Eine externe Informationsschnittstelle kann aufgehoben werden.

Für diese administrative Änderung ist eine Änderung des Kirchendekrets (SGS 191.1) notwendig. In § 2 Abs. 1 ist festgehalten: „Der Kanton übernimmt für die Evangelisch-reformierte Landeskirche die Abrechnung und Auszahlung der Löhne ihrer Pfarrer.“ Der Kanton verrechnet die Bezahlung der Löhne mit dem ordentlichen Kantonsbeitrag für die ERK (§ 9 Abs. 3 des Kirchendekrets). Die Dienstleistung des Kantons umfasst die Bewirtschaftung von rund 85 Personaldossiers (insgesamt führt die kantonale Finanzverwaltung rund 13'500 Personendossiers und zahlt monatlich rund 8'500 Löhne aus).

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Kirchendekrets gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 17. September 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

die Präsidentin: Schneider - Kenel

der Landschreiber: Mundschin

Kirchendekret

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 8c Absatz 5 und 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950¹ beschliesst:

I.

Das Kirchendekret vom 9. März 1989² wird wie folgt geändert:

§ 2

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 20.131, SGS 191

² GS 30.82; SGS 191.1